

Förderprogramm 2009

zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung der Gemeinde Morbach vom 10.12.2008

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Morbach, mit dem Förderprogramm einen Anreiz zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden zu geben und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Energieberatung

durch einen anerkannten Energieberater

2.2 Energieeinsparmaßnahmen

2.2.1 Wärmedämmung der Außenwände und des Daches einschließlich Geschossdecken zu nicht beheizten Räumen an Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt worden sind. Der Energiebedarf muss um mindestens 20 % verringert werden.

2.2.2 Austausch von Fenstern

Der Wärmedurchgangswert muss sich um 20 % verringern.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien

2.3.1 Installation von Fotovoltaikanlagen

Die folgenden Maßnahmen werden **nur ergänzend zu der Förderung nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes** bezuschusst.

2.3.2 Erstinstallation und Erweiterung von Solarkollektoren zur

- Warmwasserbereitung
- kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

2.3.3 Errichtung von Biomassezentralheizungsanlagen

2.3.4 Installation von Wärmepumpen

2.3.5 Pelletöfen

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Eigentümer und sonstige nach dem Grundbuchrecht Nutzungsberechtigte des Objekts,

- für das die Energieberatung durchgeführt wird
- in dem die Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 zur Ausführung kommen.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die förderfähigen Kosten müssen für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 mindestens 2.500 € betragen.
- 4.2 Als förderfähige Kosten gelten die durch Kostenvoranschläge bzw. durch Rechnung nachgewiesenen Kosten.
- 4.3 Die Maßnahmen sind grundsätzlich von Fachfirmen durchzuführen.
Hiervon ausgenommen sind Wärmedämmmaßnahmen. Werden diese in Eigenleistung durchgeführt, ist durch einen anerkannten Energieberater zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend dem Antrag ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- 4.4 Die **Energieeinsparmaßnahmen** und die Installation von **Fotovoltaikanlagen** dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung durchzuführen.
Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 4.5 Für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach den Nrn. 2.3.2 bis 2.3.5 müssen die Richtlinien des Marktanreizprogrammes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- 4.6 Die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes sind zu beachten.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 **Energieberatung**
Die Höhe der Förderung für die Energieberatung beträgt 50 %

des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Eigenanteils an den nachgewiesenen Gesamtkosten, **höchstens 150,00 € je Objekt**.

5.3 **Energiesparmaßnahmen**

Die Förderung der Maßnahmen nach Nr. 2.2 erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 15 % der förderfähigen Kosten.

5.4 **Nutzung erneuerbarer Energien**

Die Förderhöhe beträgt für

- a) Fotovoltaikanlagen
100,00 € je angefangene kWp installierter Leistung
- b) Biomassezentralheizungsanlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen
80 % der nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung
- c) Pelletöfen
80 % der nach dem Marktanzreizprogramm des Bundes gewährten Basisförderung, **höchstens 200,00 €**.

5.5 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.

5.6 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.

5.7 Die Höchstförderung aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen auf 10.000 € je Objekt begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folge-Programm für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen.

6. **Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

6.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.

- Anträge nach den Nrn. **2.2 und 2.3.1** müssen der Gemeindeverwaltung **vor Maßnahmebeginn** vorliegen. Bei Wärmedämmmaßnahmen ist dem Antrag die Bescheinigung eines Energieberaters beizufügen, aus der

ersichtlich ist, dass der Energiebedarf, bezogen auf das ganze Gebäude, um 20 % verringert wird.

Bei dem Austausch von Fenstern genügt die entsprechende Bestätigung der anbietenden Firma. Diese muss den Wärmedurchgangswert der zu ersetzenden und der neuen Fenster enthalten.

Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind einzuhalten.

- Anträge für Maßnahmen nach den Nr. **2.3.2 bis 2.3.5** sind unverzüglich (spätestens 2 Monate) **nach der Zuschussbewilligung aus dem Marktanzreizprogramm des Bundes** zu stellen (das Datum des Zuwendungsbescheides darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen).
- Die Förderung der **Energieberatung** erfolgt **nachträglich** vereinfacht durch Vorlage der Honorarrechnung. Der Zuschuss kann formlos innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum beantragt werden.

6.2 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen.

6.4. Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.

6.5 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Die Frist beginnt am Tag der Erstellung des Bewilligungsbescheides.

6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

6.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Zweckbindung

Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2009 in Kraft.

9. Gültigkeitsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2009 gültig.

Beispiele für die ergänzende Förderung zum Marktanreizprogramm des Bundes

Pelletkessel mit 20 kW Leistung mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW

BAFA-Förderung:		
36 €/kW	720 €, mindestens	2.500 € Basisförderung
Umwälzpumpenbonus für bew. Effiziente Umwälzpumpen		<u>200 €</u>
		2.700 €
ergänzende Förderung Gemeinde		
80 % der Basisförderung BAFA		2.000 €

Solaranlage mit Heizungsunterstützung mit 9 qm (mindestens bei Flachkollektoren)

BAFA-Förderung		
105 €/qm		945 € Basisförderung
Solarpumpenbonus für besonders effiziente Solarkollektorpumpen		<u>50 €</u>
		995 €
ergänzende Förderung Gemeinde		
80 % der Basisförderung	756 €, gerundet	760 €

Luft/Wasser-Wärmepumpe im Bestand (120 qm Wohnfläche)

BAFA-Förderung		
10 €/qm Wohnfläche		1.200 € Basisförderung
Kombinationsbonus für gleichzeitig errichtete Solarkollektoranlage		<u>750 €</u>
		1.950 €
ergänzende Förderung der Gemeinde		
80 % der Basisförderung BAFA		960 €